



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
622-22-001

☎ 0228

oder 14-0

Bonn
7. April 2022

Genehmigung der Ausweichverfahren für die Kapazitätsberechnungsregion Hansa gemäß Art. 44 CACM-VO

In dem Verwaltungsverfahren

gegenüber der

50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 1 –

Baltic Cable AB, Gustav Adolfs Torg 47, SE-2119 Malmö, Schweden, vertreten durch den Vorstand

– Antragstellerin zu 2 –

TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 3 –

wegen

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

Änderung der Ausweichverfahren für die Kapazitätsberechnungsregion Hansa gemäß Art. 44 der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller, am 7. April 2022 entschieden

1. In Abänderung des Beschlusses der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur vom 14. Dezember 2017 (Az. BK6-16-289) werden die Ausweichverfahren für die Kapazitätsberechnungsregion Hansa gemäß Art. 44 der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement wie in Anlage I dieses Bescheides dargelegt genehmigt.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

A.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Genehmigung eines Antrags auf Änderung der Ausgleichsverfahren aller Übertragungsnetzbetreiber („ÜNB“) der Kapazitätsberechnungsregion („CCR“)¹ Hansa gemäß Art. 44 der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/280 vom 22. Februar 2021 („CACM-VO“).

Das Ziel der CACM-VO besteht in der Koordination und Harmonisierung der Kapazitätsberechnung und -vergabe in den grenzüberschreitenden Day-Ahead und Intraday-Märkten. Um dieses Ziel zu erreichen, regelt Art. 44 CACM-VO, dass Ausweichverfahren für Situationen, in denen die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung² keine Ergebnisse liefert, durch die ÜNB zu erarbeiten und den betroffenen Regulierungsbehörden der CCR zur Genehmigung vorzulegen sind. Nach Art. 44 S. 1 CACM-VO soll dadurch auch in diesen Situationen ein effizienter, transparenter und nichtdiskriminierender Zugang zur zonenübergreifenden Kapazität gewährleistet sein. Zudem müssen die Betriebssicherheit und optimale Nutzung der Übertragungsinfrastruktur auch in diesen Fällen gewährleistet werden.

¹ CCR: Capacity Calculation Region (Kapazitätsberechnungsregion).

² Die CACM-VO sieht in ihrem Erwägungsgrund (3) die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung als eines der vorrangigen Ziele der CACM-VO zur Schaffung und dringenden Vollendung eines voll funktionierenden und vernetzten Elektrizitätsbinnenmarktes mit einer sicheren Energieversorgung vor. Dazu enthält sie harmonisierte Mindestvorschriften für die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung, um einen klaren Rechtsrahmen für ein effizientes und modernes System der Kapazitätsvergabe und des Engpassmanagements unionsweit zu schaffen.

Die CCR Hansa wurde durch Entscheidung 06/2016 der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden („ACER“)³ vom 17. November 2016 determiniert. Sie umfasste zunächst die Gebotszonengrenzen Dänemark 1-Deutschland/Luxemburg („DK1-DE/LU“), bewirtschaftet durch Energinet.dk und die Antragstellerin zu 3, die Gebotszonengrenze Dänemark 2-Deutschland/Luxemburg („DK2-DE/LU“), bewirtschaftet durch Energinet.dk und die Antragstellerin zu 1 sowie die Gebotszonengrenze Schweden 4-Polen („SE4-PL“), bewirtschaftet durch Svenska Kraftnät und PSE S.A. Am 14. Dezember 2017 hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur die Ausgleichsverfahren für die CCR Hansa gegenüber den Antragstellerinnen zu 1 und 3 gemäß Art. 44 CACM-VO genehmigt (Az.: BK6-16-289)⁴. Parallel erfolgte die Genehmigung der Methode auch durch die übrigen Regulierungsbehörden der CCR Hansa⁵.

Durch ACER-Entscheidung 04/2019 vom 1. April 2019 wurde die Kapazitätsberechnungsregion um die Gebotszonengrenze Dänemark 1 - Niederlande („DK1-NL“), bewirtschaftet durch Energinet.dk und Tennet TSO B.V. erweitert. Die niederländische Regulierungsbehörde ACM hat die Ausgleichsverfahren für die CCR Hansa gemäß Art. 44 CACM-VO gegenüber dem niederländischen ÜNB TenneT TSO B.V. am 10. Oktober 2019 genehmigt.

Mit ihrer Entscheidung 04/2021 vom 10. Mai 2021 hat die ACER schließlich die Gebotszonengrenze Schweden 4-Deutschland/Luxemburg („SE4-DE/LU“), die von der Antragstellerin zu 2 bewirtschaftet wird, der CCR Hansa zugeteilt.

Am 24. Februar 2022 hat Energinet.dk im Namen aller ÜNB der CCR Hansa den Antrag der Ausgleichsverfahren für die CCR Hansa gemäß Art. 44 CACM-VO in englischer Sprache den Regulierungsbehörden der CCR Hansa zur Genehmigung übermittelt. Am 1. März 2022 hat die Antragstellerin zu 2 im Namen aller drei Antragstellerinnen den Antrag für Ausgleichsverfahren für die CCR Hansa gemäß Art. 44 CACM-VO zur Genehmigung bei der Bundesnetzagentur in deutscher Sprache eingereicht. Damit hat auch die letzte nationale Regulierungsbehörde der CCR Hansa den Antrag der ÜNB erhalten. Vor Einreichung des Antrags haben die Hansa-ÜNB den Antrag vom 6. Januar 2022 bis 6. Februar 2022 öffentlich konsultiert. Daraufhin sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Der Antrag wurde am 9. März 2022 im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gegeben und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Es wurde eine Stellungnahmefrist bis zum 23. März 2022 eingeräumt. Bei der Bundesnetzagentur sind keine Stellungnahmen

³ ACER: European Union Agency for the Cooperation of Energy Regulators (Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden).

⁴ Beschluss BK6-16-289 vom 14. Dezember 2017 der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/2016/BK6-16-289/BK6-16-289_Beschluss_vom_14_12_2017.html?nn=411978.

⁵ Die Hansa-Regulierungsbehörden waren zu diesem Zeitpunkt neben der deutschen Regulierungsbehörde BNetzA, die dänische Regulierungsbehörde DUR, die polnische Regulierungsbehörde URE und die schwedische Regulierungsbehörde Ei. Beratend eingebunden war die norwegische Regulierungsbehörde NVE.

eingegangen.

Am 29. März 2022 haben die Vertreter der Regulierungsbehörden der CCR Hansa bekundet, den Antrag über die Ausgleichsverfahren für die CCR Hansa gemäß Art. 44 CACM-VO genehmigen zu wollen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte sowie auf die vorangegangene Entscheidung der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur vom 14. Dezember 2017 (Az.: BK6-16-289) Bezug genommen.

B.

Das diesem Bescheid als Anlage I angehängte Ausgleichsverfahren für die CCR Hansa gemäß Art. 44 CACM-VO wird genehmigt. Der Antrag ist zulässig und begründet.

I. Zulässigkeit

Der Antrag ist zulässig. Die bundes- und unionsrechtlichen Vorschriften über das Verfahren sind gewahrt.

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Genehmigung nach Art. 9 Abs. 13 i.V.m. Abs. 7 Buchst. e i.V.m. Art. 44 S. 1 CACM-VO ergibt sich aus § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG i. V. m. Art. 18 Abs. 3 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung (EG) 714/2009 vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel⁶ bzw. aus § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. EnWG i.V.m. Art. 61 und 70 der Verordnung (EU) 2019/943 vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (EltVO). Eine obligatorische Beschlusskammerzuweisung besteht nicht, siehe § 59 Abs. 1 S. 2 Nr. 14 EnWG.

Das Ausweichverfahren ist durch die Hansa-ÜNB in nicht zu beanstandender Weise mit den Interessenträgern gemäß Art. 44 S. 2 i.V.m. Art. 12 CACM-VO konsultiert worden.

Die nach Art. 9 Abs. 13 Satz 3 i.V.m. Abs. 10 Satz 1 CACM-VO erforderliche Einigung der Regulierungsbehörden der CCR Hansa ist am 29. März 2022 und damit vor Ablauf der 6-Monatsfrist zustande gekommen.

II. Begründetheit

Der Antrag ist auch begründet. Die zur Genehmigung beantragte Änderung des Ausweichverfahrens erfüllt die Vorgaben von Art. 9 Abs. 13 i.V.m. Art. 44 CACM-VO und steht im Einklang mit den Zielen der CACM-VO.

Die Ausweichverfahren erfüllen die Voraussetzungen des Artikels 44 CACM-VO, wonach

⁶ Die Verordnung (EG) 714/2009 wurde durch Art. 70 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt aufgehoben.

erforderlich ist, dass der Antrag robuste und zeitnahe Ausweichverfahren für den Fall vorgibt, dass bei der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung keine Ergebnisse erzielt werden. Damit soll trotz fehlender Marktkopplung eine effiziente, transparente und nichtdiskriminierende Kapazitätsvergabe im Sinne der CACM-VO gewährleistet werden.

In ihrem Beschluss vom 14. Dezember 2017 (Az.: BK6-16-289) hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur die folgenden Ausweichverfahren bereits genehmigt: Grundsätzlich werden an den Hansa-Gebotszonengrenzen Schattenauktionen als Ausweichverfahren durchgeführt (vgl. Art. 3 Abs. 1 und 2 der vorliegenden Ausweichverfahren). An der Gebotszonengrenze SE4-PL erfolgt als Ausgleichsverfahren hingegen die Freigabe der Kapazität im Intraday-Zeitbereich, die mangels erfolgter Marktkopplung im Day-Ahead-Zeitbereich auf Null gesetzt wurde (vgl. Art. 3 Abs. 3 der vorliegenden Ausweichverfahren).

Diese genehmigten Ausweichverfahren erhalten im vorliegenden Verfahren folgende Ergänzung: Auf die mit der Entscheidung der ACER 04/2021 vom 10. Mai 2021 der CCR Hansa zugeordnete Gebotszonengrenze SE4-DE/LU wird das gleiche Ausweichverfahren angewendet wie auf die Gebotszonengrenze SE4-PL. An der Gebotszonengrenze SE4-DE/LU wird also ebenfalls die Kapazität im Intraday-Zeitbereich freigegeben, sollte die Day-Ahead-Marktkopplung kein Ergebnis bringen. Dies ist vor dem Hintergrund einer Gleichbehandlung der Antragstellerin zu 2 mit dem schwedischen ÜNB Svenska Kraftnät und dem polnischen ÜNB PSE S.A. sachgerecht. Zudem verspricht die Vermarktung im Intraday-Zeitbereich mehr Einnahmen als die Durchführung von Schattenauktionen. Bereits in ihrem Beschluss vom 14. Dezember (Az.: BK6-16-289) sah die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur keine Anhaltspunkte dafür, dass das an der Gebotszonengrenze SE4-PL angewendete Verfahren mit Art. 44 CACM-VO und den Zielen der CACM-VO unvereinbar sein könnte. Dies gilt auch für die Anwendung des gleichen Verfahrens an der Gebotszonengrenze SE4-DE/LU. Ebenso wenig wie dort ist vorliegend eine Diskriminierung von Marktteilnehmern erkennbar.

Im Ergebnis legen beide Methoden – sowohl nach Art. 3 Abs. 1 und 2 der vorliegenden Ausweichverfahren für die Gebotszonengrenzen DK1-DE, DK1-NL, DK2-DE als auch nach Art. 3 Abs. 3 der vorliegenden Ausweichverfahren für die Gebotszonengrenzen SE4-PL und SE4-DE/LU – faire und robuste Ausweichverfahren fest und gewährleisten damit das Ziel der CACM-VO nach einem diskriminierungsfreien Zugang zu den notwendigen Marktinformationen und den Handel mit Energie auch in Fällen einer nichtfunktionierenden Marktkopplung im Day-Ahead-Marktzeitbereich.

Die in der geänderten Methode vorgenommenen Korrekturen an den Verweisen dienen der Anpassung an geltendes Recht, insbesondere an die EitVO. Die sprachlichen Änderungen ermöglichen eine Klarstellung und Konkretisierung des Inhalts der Methode.

III. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Bescheid angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, 7. April 2022

Im Auftrag

Anlage

Jochim Gewehr
(Referatsleiter)

Ausweichverfahren für die Kapazitätsberechnungsregion
Hansa entsprechend
Artikel 44 der Verordnung (EU) 2015/1222 der
Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer
Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das
Engpassmanagement

Die Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Hansa unter Berücksichtigung der folgenden Gründe:

PRÄAMBEL

- (1) Dieses Dokument ist ein gemeinsames Dokument der Übertragungsnetzbetreiber (im weiteren Verlauf „ÜNB“ genannt) der Kapazitätsberechnungsregion (im weiteren Verlauf „CCR“ genannt) Hansa, wie in der jeweils gültigen und anwendbaren Definition der Kapazitätsberechnungsregionen gem. ACER¹.
- (2) Dieses Dokument berücksichtigt die allgemeinen Grundsätze und Ziele der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (im weiteren Verlauf „CACM-Verordnung“ genannt) sowie der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 13. Juli 2009 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (im weiteren Verlauf „Verordnung (EU) 2019/943“ genannt).
- (3) Das Ziel der CACM-Verordnung besteht in der Koordination und Harmonisierung der Kapazitätsberechnung und -vergabe in den grenzüberschreitenden Day-Ahead- und Intraday-Märkten. Um diese Ziele zu unterstützen, müssen Ausweichverfahren für Situationen, in denen die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung keine Ergebnisse liefern kann, implementiert werden.
- (4) Die ÜNB der CCR Hansa unterstreichen in Anbetracht der potenziell schwerwiegenden Auswirkungen für die Marktteilnehmer die Bedeutung der hohen Zuverlässigkeit der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung. Die Ausweichverfahren beziehen sich auf Situationen, in denen keine Ergebnisse aus der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung vorliegen.
- (5) Das vorliegende Dokument ist nach Artikel 44 der CACM-Verordnung erforderlich:
Spätestens 16 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung erarbeitet jeder ÜNB in Abstimmung mit allen anderen ÜNB in der Kapazitätsberechnungsregion einen Vorschlag für robuste und zeitnahe Ausweichverfahren, um für den Fall, dass bei der einheitlichen Day-Ahead-Kopplung keine Ergebnisse erzielt werden, eine effiziente, transparente und nichtdiskriminierende Kapazitätsvergabe zu gewährleisten.
Der Vorschlag der ÜNB der CCR Hansa für die Einführung von Ausweichverfahren (im weiteren Verlauf „Ausweichverfahren“ genannt) ist Gegenstand einer Konsultation gemäß Artikel 12 der CACM-Verordnung.
- (6) Gemäß Artikel 9(9) der CACM-Verordnung tragen die Ausweichverfahren zur Erreichung der in Artikel 3 der CACM-Verordnung definierten Ziele bei, ohne diese in irgendeiner Weise zu behindern. Die Ausweichverfahren stellen einen transparenten und nichtdiskriminierenden Zugang zur zonenübergreifenden Kapazitätsvergabe in Situationen sicher, in denen der einheitliche Day-Ahead-Marktkopplungsprozess keine Ergebnisse produzieren kann. Dies unterstützt das Ziel der CACM-Verordnung der Gewährleistung und Verbesserung der Transparenz und der Zuverlässigkeit von Informationen.
- (7) Die Ausweichverfahren dienen dazu, einen effektiven Wettbewerb in den Bereichen Stromerzeugung, -handel und -versorgung zu fördern (Artikel 3(a) der CACM-Verordnung), wenn die betreffende Marktkopplung nicht in der Lage ist, die Marktkopplungsergebnisse bis zu dem in Artikel 37(1)(a) der CACM-Verordnung genannten Zeitpunkt zu übermitteln, da dieselben Ausweichverfahren für alle Marktteilnehmer an der betreffenden Gebotszonengrenze innerhalb der CCR Hansa gelten und so gleiche Ausgangsbedingungen für die Marktteilnehmer sichergestellt werden.

¹ ACER-Definition der Kapazitätsberechnungsregionen (CCR) vom 17. November 2016 (Anhang I zur CCR-Entscheidung) sowie folgende Anpassungen

- (8) Die vorgeschlagenen Ausweichverfahren tragen zur optimalen Nutzung der Übertragungsinfrastruktur und zur Gewährleistung der Betriebssicherheit bei (Artikel 3(b) und (c) der CACM-Verordnung), da die Kapazität für die Nutzung durch die Marktteilnehmer im Day-Ahead- oder Intraday-Marktzeitbereich vergeben wird, was in Anbetracht der beiden folgenden Aspekte besonders wichtig ist: Optimierung der betrieblichen Planung der ÜNB und des Portfolios der Marktteilnehmer.
- (9) Die vorgeschlagenen Ausweichverfahren tragen zur Gewährleistung der Betriebssicherheit bei (Artikel 3(c) der CACM-Verordnung), da sie Marktteilnehmern im Falle des Ausfalls der impliziten Vergabe als zweitbeste Lösung Zugang zu Kapazitäten gewähren. Ohne Vergabemöglichkeit hätten die Marktteilnehmer Schwierigkeiten, ihre Positionen anzupassen, was wiederum einen Energieausgleich erfordern und negative Auswirkungen auf die Betriebssicherheit haben würde.
- (10) Die Ausweichverfahren dienen dem Ziel der Optimierung der Vergabe zonenübergreifender Kapazität (in Übereinstimmung mit Artikel 3(d) der CACM-Verordnung) in zeitlicher Hinsicht, da sie Marktteilnehmern eine Möglichkeit bieten, Zugang zu zonenübergreifender Kapazität zu erhalten.
- (11) Bezüglich des Ziels der Transparenz und der Zuverlässigkeit von Informationen (Artikel 3(f) der CACM-Verordnung) legen die Ausweichverfahren die zentralen Grundsätze und Vorgehensweisen für den Fall fest, dass die als Marktkopplungsbetreiber (im weiteren Verlauf „MKB“ genannt) handelnden NEMO nicht in der Lage sind, Marktkopplungsergebnisse bis zu dem in Artikel 37(1)(a) der CACM-Verordnung genannten Zeitpunkt zu übermitteln. Durch die Ausweichverfahren erhalten Marktteilnehmer transparent Zugang zu denselben verlässlichen Informationen zu zonenübergreifenden Kapazitäten und Vergabebeschränkungen für die Rückfalllösung der Day-Ahead-Vergabe.
- (12) Die ÜNB der CCR Hansa haben bei der Erstellung der Ausweichverfahren das Ziel der Schaffung gleicher Ausgangsbedingungen für die NEMO (Artikel 3(i) der CACM-Verordnung) berücksichtigt, da für alle NEMO und ihre Marktteilnehmer dieselben Vorschriften und dieselbe nichtdiskriminierende Behandlung (einschließlich zeitlicher Aspekte, des Datenaustauschs, der Ergebnisformate usw.) innerhalb der CCR Hansa gelten.
- (13) Darüber hinaus unterstützen die Ausweichverfahren das Ziel der Bereitstellung eines nichtdiskriminierenden Zugangs zu zonenübergreifender Kapazität (Artikel 3(j) der CACM-Verordnung), indem es den Marktteilnehmern gleiche Ausgangsbedingungen an allen betroffenen Gebotszongrenzen durch ein klares Rahmenwerk für die Rückfalllösung der Day-Ahead-Kapazitätsvergabe bietet.
- (14) Zusammenfassend fördern die Ausweichverfahren die allgemeinen Zielsetzungen der CACM-Verordnung zum Wohle aller Marktteilnehmer und Stromendverbraucher.

LEGEN DEN NATIONALEN REGULIERUNGSBEHÖRDEN DER CCR HANSA DASFOLGENDE
AUSWEICHVERFAHREN VOR:

Artikel I

Gegenstand und Anwendungsbereich

1. Gemäß Artikel 44 der CACM-Verordnung muss jeder ÜNB in Abstimmung mit allen anderen ÜNB in der Kapazitätsberechnungsregion ein robustes und zeitnahes Ausweichverfahren entwickeln, um für den Fall, dass bei der einheitlichen Day-Ahead-Kopplung keine Ergebnisse erzielt werden, eine effiziente, transparente und nichtdiskriminierende Kapazitätsvergabe zu gewährleisten.
2. Dieses Dokument legt die Ausweichverfahren für alle der CCR Hansa zugewiesenen Gebotszonengrenzen fest.

Artikel 2

Definitionen

1. Die verwendeten Begriffe haben für die Zwecke dieses Dokuments die Bedeutung der in Artikel 2 der CACM-Verordnung und der Verordnung (EU 2019/943 und der Verordnung (EG) Nr. 543/2013 enthaltenen Definitionen. Zusätzlich gelten folgende Definitionen:
 - a. „Schattenauktion“ bezeichnet die vom Vergabeplattformbetreiber durchgeführte explizite Auktion, bei der tägliche zonenübergreifende Kapazität im Rahmen eines Ausweichverfahrens für den Prozess der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung angeboten und an Marktteilnehmer vergeben wird, die (ein) Gebot(e) gemäß den Schattenvergabevorschriften einreichen.
 - b. „Vergabeplattform“ bezeichnet die Plattform für die zonenübergreifende Kapazitätsvergabe durch Schattenauktionen an der jeweiligen Gebotszonengrenze in der CCR Hansa.
 - c. „Vergabeplattformbetreiber“ bezeichnet ein Kooperationsvehikel der ÜNB, über das die relevanten ÜNB der CCR Hansa die Vergabe zonenübergreifender Kapazität im Rahmen von Schattenauktionen an Gebotszonengrenze in der CCR Hansa organisieren, Zu diesem Zweck handelt der Vergabeplattformbetreiber im Auftrag der relevanten ÜNB der CCR Hansa.
 - d. „Schattenvergabevorschriften“ bezeichnet die jeweils aktuellste Fassung der Vorschriften, die für die Schattenauktionen gelten und die auf der Website des Vergabeplattformbetreibers veröffentlicht werden und, sofern anwendbar, durch die nationalen Regulierungsbehörden der CCR Hansa (im weiteren Verlauf „NRA“ genannt) genehmigt wurden.
2. Darüber hinaus gilt in diesem Dokument Folgendes, sofern nicht anders durch den Kontext gefordert:
 - a. Der Singular schließt den Plural mit ein und umgekehrt.
 - b. Überschriften dienen lediglich der Orientierung und haben keine Auswirkung auf die Interpretation dieses Dokumentes.
 - c. Verweise auf einen „Artikel“ sind, sofern nicht anderweitig angegeben, Verweise auf einen Artikel in diesem Dokument.
 - d. Jeder Verweis auf gesetzliche oder verordnungsrechtliche Regelungen, Richtlinien, Anordnungen, Urkunden, Gesetze oder andere Rechtsakte umfasst jede Änderung, Erweiterung oder Wiederinkraftsetzung derselben, solange diese anwendbar sind.

Artikel 3

Ausweichverfahren

1. Alle NEMO, die MG-Funktionen für die Gebotszonengrenzen in der CCR Hansa ausführen, benachrichtigen die ÜNB der CCR Hansa in Fällen, in denen die Gefahr besteht, dass für mindestens eine der Gebotszonengrenzen in der CCR Hansa die Ergebnisse nicht innerhalb der Frist Artikel 50(2) der CACM-Verordnung übermittelt werden können.

2. Für den Fall, dass der Prozess der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung für mindestens eine Gebotszonengrenze in der CCR Hansa keine Ergebnisse produzieren kann, müssen Ausweichverfahren in Form von Schattenauktionen durchgeführt werden, um grenzüberschreitende Kapazitäten an der/den betroffenen Gebotszonengrenze(n) zu vergeben, mit der Ausnahme der in Artikel 3(3) genannten Gebotszonengrenzen.
3. Ein anderes Verfahren ist für die Gebotszonengrenzen SE4 – PL und SE4 – DE/LU anzuwenden, an den verfügbaren Kapazitäten für den Day-Ahead-Marktzeitbereich auf null zu setzen und für den Intraday-Marktzeitbereich an den jeweiligen Gebotszonengrenzen freizugeben sind.
4. Wenn Schattenauktionen ausgelöst werden, müssen die NEMO die Auftragsbücher für die betreffenden Gebotszonen neu öffnen.
5. Alle NEMO, die MKB-Funktionen für die Gebotszonen in der CCR Hansa ausüben, müssen in Zusammenarbeit mit den ÜNB der CCR Hansa im Fall der Anwendung der Ausweichverfahren einen Zwischenfallbericht an die relevanten NRA in der CCR Hansa senden.
6. Die Auktionsspezifikationen für Schattenauktionen werden für den jeweiligen Liefertag vom Vergabeplattformbetreiber im Voraus im Einklang mit den Schattenvergabevorschriften veröffentlicht.
7. Wenn durch Schattenauktionen kein Ergebnis für die betreffende(n) Gebotszonengrenze(n) produziert werden kann, sind die im Day-Ahead-Marktzeitbereich zu vergebenden Kapazitäten auf null zu setzen und die verfügbaren Kapazitäten für den Intraday-Marktzeitbereich freizugeben.

Artikel 4 Implementierung

Die in Artikel 3 beschriebenen Maßnahmen müssen innerhalb von 3 Monaten nach der Genehmigung des Dokuments zur Einführung der Ausweichverfahren durch die nationalen Regulierungsbehörden der CCR Hansa implementiert werden. Das Ausweichverfahren für die Gebotszonengrenze SE4 – DE/LU muss gleichzeitig mit der Implementierung der einheitlichen Intraday-Marktkopplung für diese Gebotszonengrenze gemäß der CACM-Verordnung eingeführt werden.

Artikel 5 Sprache

Die Referenzsprache für dieses Dokument ist Englisch. Sofern ÜNB dieses Dokument in ihre Landessprache(n) übersetzen müssen, sind diese ÜNB verpflichtet, bei Abweichungen zwischen der von den ÜNB gemäß Artikel 9 (14) der CACM-Verordnung veröffentlichten englischen Version und jeder Version in einer anderen Sprache den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden gemäß den anzuwendenden nationalen Vorschriften eine aktualisierte Übersetzung des Dokumentes vorzulegen.